

1815. Ein oberstrichterliches Erkenntniß vom 1. Juli 1882¹⁾ sagt in dieser Beziehung: Eine bestimmte Regel über die Zahl der zum Beweise unvordenklicher Verjährung erforderlichen Veranlassungsfälle läßt sich nicht aufstellen, und es ist demnach nicht ausgeschlossen, daß sich der Richter von der Existenz der Unvordenklichkeit eines Zustandes bei dem Vorhandensein auch nur eines Veranlassungsfalles dann überzeugen kann, wenn Zeit und Umstände zu der Annahme berechtigen, daß der als unvordenklich behauptete Zustand seit den letzten zwei Menschenaltern bestehe. — Wurde demnach auf einem fraglichen Gebäude der Blitzableiter seit 1815 vom Fiscus hergestellt und unterhalten, so sind schon mehr als zwei Menschenalter verflossen und es ist ein gesetzliches Herkommen gegeben. Uebrigens „ist im bayr. Landrecht Thl. I. cap. 2 § 15 nr. 3 bestimmt, daß zur Annahme eines Gewohnheitsrechtes der Gebrauch von 30 Jahren erfordert werde, ausgenommen in Sachen, wo die Rechte eine mindere oder mehrere Zeit insonderheit bestimmen.“)

Die Einrede, der Fiscus habe die Setzung und Unterhaltung der Blitzableiter bloß aus Liberalität, nicht *opinio necessitatis* geleistet, kann nicht gemacht werden; denn das Oberlandesgericht München sagt in einem Erkenntniß vom 6. Febr. 1882, bestätigt durch Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 9. Oct. 1882, in dieser Beziehung: Nach den bayerischen Staatseinrichtungen und den in Bayern herrschenden Verwaltungsgrundsätzen ist es geradezu undenkbar, daß der königl. Fiscus so weit greifende Verpflichtungen²⁾ erfüllt haben würde, hätte er nicht die *opinio necessitatis* gehabt.

— Der Fiscus kann nämlich als moralische Person nur durch seine Organe handeln, und diese sind zur Freigebigkeit gar nicht berechtigt.

„Bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten bezüglich der Herstellung von Blitzableitern auf den Gebäuden der Gemeinden, Kirchen und Stiftungen sind keine Verwaltungsrechtsfachen im Sinne des Artikels 8 des Gesetzes vom 8. Aug. 1878, die Errichtung eines Verwaltungs-Gerichtshofes betreffend;“ „die Entscheidung hierüber gehört vor die Gerichte, weil sich der Anspruch gegen das Staatsärar — mag derselbe in Ansehung etwaiger arvarialischer Baupflicht oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses gestellt sein — auf einen privatrechtlichen Titel stützt.“³⁾

2. Ein weiterer Gegenstand häufiger Anfragen ist das Verhältniß des deutschen Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, **die Krankenversicherung der Arbeiter** betreffend, zum bayr. Armengesetze vom 29. April 1869.

¹⁾ Blätter für Rechtsanw. Bd. 47. pg. 366. — ²⁾ Oberstr. Erf. v. 9. Oct. 1882. — ³⁾ Es handelte sich im gegebenen Falle um die Leistung von Hand- und Spanndiensten. — ⁴⁾ Entsch. d. R.-G.-H. vom 21. Jan. 1881 (Bd. II. 494. 498.)

a) Vor Allem ist nothwendig, zu wissen, wer nach dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1853 verpflichtet ist, sich bei der Gemeinde (nicht dem Armenpflégsschaftsrathe) für Krankheitsfälle zu versichern. Diese Frage beantwortet das Reichsgesetz in

§ 1. Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen, Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnen-Dampfschiffahrtsbetriebe, auf Werften und Bauten,

2) im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,

3) in Betrieben, in denen Dampffessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, soferne diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benützung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht, sind mit Ausnahme der im § 2 unter Ziffer 2 bis 6 aufgeführten Personen, soferne nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechs zwei drittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§ 2. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Communalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden:

1) auf diejenigen in § 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,

2) auf Handlungs-Gehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,

3) auf Personen, welche in anderen, als den im § 1 bezeichneten Transportgewerben beschäftigt werden,

4) auf Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden,

5) auf selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Haus-Industrie),

6) auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen neben genauer Bezeichnung derjenigen Classen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden soll, Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachung der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

§ 3. Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Communalverbandes mit festem Gehalte angestellt sind, finden die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes keine Anwendung.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitsgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes Anspruch haben."

Nach dem bayr. Gesetze vom 28. Febr. 1884 Art. 2 Abs. 1 „kann durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde die Anwendung der Vorschriften des Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes erstreckt werden: 1) auf diejenigen Personen, welche nach § 2 im Zusammenhalte mit § 3 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 zur Krankenversicherung herangezogen werden können; 2) auf die sonstigen im Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. April 1869 bezeichneten Personen, gleichviel, ob sie in der Gemeinde heimatberechtigt sind oder nicht.“ (Im Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. April 1869 sind aufgeführt: Diensthoten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder Lohnarbeiter, welche außerhalb ihrer Heimat im Dienste oder in ständiger Arbeit stehen.)

b) Für alle diese nun, welche entweder durch das Reichsgesetz oder durch gemeindliche statutarische Bestimmung zur Gemeinde-Krankenversicherung verpflichtet sind, sind Art. 11 und 20 des Armengesetzes vom 29. April 1869 außer Kraft gesetzt. Für alle anderen Personen bleibt das ganze Armengesetz maßgebend laut bayr. Gesetzes vom 28. Febr. 1884 Art. 2 Abs. 1; ebenso bleiben für die zur Gemeinde-Krankenversicherung Verpflichteten die übrigen Bestimmungen des Armengesetzes (außer Art. 11 und 20) in Kraft mit einigen Modificationen. (Art. 1 § 1 des bayr. Gesetzes vom 28. Febr. 1884).

Diese zur Gemeinde-Krankenversicherung Verpflichteten sind daher im Falle ihrer Erkrankung der Competenz des Armenpflegschaftsrathes während 13 Wochen entzogen, da ja die Kranken-Ver-

sicherung nach dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883 nicht Sache des Armenpfliegenschaftsrathes, sondern der Gemeinde-Verwaltung ist; der Armenpfliegenschaftsrath braucht daher sich auch nicht zu kümmern, welche Bestimmungen für die zur Gemeindeversicherung Verpflichteten an Stelle des Art. 11 und 20 des Armengesetzes treten.¹⁾

Die Gemeinde-Krankenversicherungskasse ist verpflichtet, für die bei ihr Versicherten im Falle der Erkrankung 13 Wochen zu sorgen; ist ein Versicherter während dieser 13 Wochen nicht gesund geworden und ist er hilfsbedürftig, so treten Art. 10 und 12 des Armen-Gesetzes vom 29. April 1869 ein, und von da an hat sich der Armenpfliegenschaftsrath wieder mit ihm zu befassen.

c) Wichtig sind noch für den Armenpfliegenschaftsrath folgende Bestimmungen des bayr. Gesetzes vom 28. Febr. 1884:

„Art. 1 § 2: Wurde nach Maßgabe der in den Art. 10 und 12 des Gesetzes vom 29. April 1869 begründeten Verpflichtung einer nach den vorstehenden Bestimmungen der Gemeinde-Kranken-Versicherung unterliegenden Person von einer anderen Gemeinde Kranken-hilfe geleistet, so steht der hilfeleistenden Gemeinde gegen die Gemeinde-Krankenversicherung ein Ersatzanspruch zu. Dieser Anspruch beschränkt sich auf den Ersatz der nothwendigen Kosten und auf den Zeitraum, für welchen die Gemeinde-Krankenversicherung unterstützungs-pflichtig war.

In den Fällen des Abs. 1 hat der Armenpfliegenschaftsrath der hilfeleistenden Gemeinde, beziehungsweise die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt an die Verwaltung der ersatzpflichtigen Gemeinde-Krankenversicherung binnen 3 Tagen von dem auf den Anfang der Hilfeleistung folgenden Tag an Nachricht abzusenden.

Wird die vorgeschriebene Frist versäumt, so ist ein Ersatzanspruch nur für die nach dem Tage der ergangenen Nachricht geleistete Hilfe zulässig.

§ 3. Wurde von der Gemeinde-Krankenversicherung die gesetzliche Kranken-Unterstützung einer in der Gemeinde nicht heimatberechtigten Person während voller 13 Wochen gewährt und dauert die Nothwendigkeit der Hilfeleistung fort, so ist die Heimatgemeinde der erkrankten Person verpflichtet, letztere zu übernehmen oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen.

In den Fällen des Abs. 1 hat die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung an den Armenpfliegenschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde spätestens 5 Tage vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist Nachricht abzusenden.

Die Bestimmungen in den Art. 14—16, dann im Art. 31,

¹⁾ Es sind dies die Vorschriften des § 4 Abs. 1, §§ 5—10, 49—53, 55, 56, 76, 77, 80—82 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883.

Abf. 3 und 4 des Gesetzes vom 29. April 1869 finden hiebei gleichmäßige Anwendung.

§ 4. Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde = Krankenversicherung anderseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche; ferner Streitigkeiten über die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Ersatzansprüche werden nach Maßgabe des Art. 43 des Gesetzes vom 29. April 1869 und in letzter Instanz nach Maßgabe des Art. 45 Abf. 2 und 3 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes *zc.*, vom Verwaltungsgerichtshofe entschieden."

Erste Instanz ist hiernach die Districts = Verwaltungsbehörde (in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten, und zwar auch in München, gemäß Art. 162 der Gem. = Ordn. der Magistrat), die zweite Instanz ist die Kreisregierung, die dritte und letzte Instanz der Verwaltungsgerichtshof.

3. Hinsichtlich der **Kirchentrachten**, worunter gewisse Naturalabgaben der Pfarrangehörigen an Geistliche und Meßner für kirchliche Verrichtungen zu verstehen sind, traf der Verwaltungsgerichtshof mehrere wissenschaftliche Entscheidungen:

a) Dieselben beruhen auf dem Pfarrverbande, daher sind zu denselben nicht verpflichtet: 1. jene, welche einer anderen Religion als der Pfarrer und Meßner angehören; 2. jene, welche einem anderen Pfarrverbande angehören; daher 3. die juridischen Personen, weil sie keine Religion haben. „Die Verpflichtung zur Entrichtung von sog. Kirchentrachten, d. i. von mit dem Kirchen- und Pfarrverbande zusammenhängenden altherkömmlichen Naturalabgaben zum Unterhalte von Kirchendienern, hat grundsätzlich, abgesehen von der in Ziff. 4 der Allerh. Brdg. v. 19. März 1812, die Stolgebührenentrichtung an Pfarrer einer fremden Confession betreffend, begründeten Ausnahme, die persönliche Zugehörigkeit der als pflichtig in Anspruch genommenen Person zum betreffenden Kirchen- und Pfarrverbande zur Voraussetzung.“ (Entschdg. d. V. = G. = H. vom 8. Februar 1884 u. v. 30. März 1883.)¹⁾ Daher ist schon in der Verordnung vom 18. Juni 1808 angeordnet: „1. Keinem Meßner steht ein Anspruch zur Läutgarbensammlung außerhalb des Bezirkes seiner Pfarrei zu, demnach hat 2. in der Regel nach Aufhebung der Sammlung für die von fremden Pfarrgenossen gereichten Läutgarben kein Surrogat und keine Entschädigung statt.“

Die in der eben allegirten Entscheidung vom 8. Februar 1884 statuirte Ausnahme von der Nichtverpflichtung ist gegeben, wenn es

¹⁾ Sammlg. *zc.* Band V pg. 121 bezw. Bd. III. pg. 398.